AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 7. April 1992 (PC2\Kurz.Feu)

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Betrifft: Raumplanung und Baurecht; Kurzinformation Nr. 52
Kanalisationsgesetz; Befreiung von der Anschlußpflicht

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich im Erkenntnis vom 12. März 1992, Zl. 92/06/0031, mit den Bestimmungen über die Befreiung von der Anschlußpflicht nach § 4 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 3 lit. a des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 - die folgenden Zitate beziehen sich auf dieses Gesetz - auseinandergesetzt und hiebei Auffassungen vertreten, die über den Anlaßfall hinaus von Bedeutung sind.

§ 4 Abs. 2:

> "Bauwerke, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen oder bei denen häusliche Abwässer nur in untergeordneten Mengen anfallen, sind auf Antrag von der Anschlußpflicht zu befreien, wenn sämtliche anfallenden Abwässer zu Düngezwecken in flüssigkeitsdichten Anlagen gesammelt werden" (§ 4 Abs. 2).

Dem Beschwerdeführer war der Anschluß von zwei Gebäuden an die öffentliche Kanalisationsanlage aufgetragen worden. Eines dieser Gebäude wurde von ihm für Zwecke der Berufsfischerei verwendet, das andere diente als Wohnhaus. Die anfallenden Schmutzwässer wurden zu Düngezwecken für die Obstkultur ausgebracht.

Tel. (05574) 511-0 · FS-Nr. 57749 · Telefax-Nr. (05574) 511-80 · DVR: 0058751

UMWELTBEWUSST PRODUZIERT – OHNE EINSATZ VON CHLOR

Der Verwaltungsgerichtshof führt aus, daß sich aus dem Sinnzusammenhang der Befreiungsbestimmung des § 4 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes eindeutig die klare Absicht des Gesetzgebers ergibt, Hausabwässer nur dann nach dieser Bestimmung von der Anschlußpflicht auszunehmen, wenn sie im Verhältnis zu Stallabwässern u.dgl. nicht ins Gewicht fallen. Klarer Zweck dieser Bestimmung sei, häusliche Abwässer, in welchem Ausmaß immer sie anfallen, grundsätzlich nicht von der Anschlußpflicht auszunehmen, ausgenommen den Fall, daß die Stallabwässer weit überwiegen. Dies berücksichtige die Erfahrungstatsache, daß häusliche Abwässer durch die Verwendung moderner Waschmittel für Düngezwecke nur bedingt verwendbar seien.

Die Anwendung der zitierten Befreiungsbestimmung kommt daher bei Bauwerken, bei denen keine Stallabwässer anfallen, von vornherein nicht in Frage.

§ 4 Abs. 3 lit. a:

> "Die Behörde hat auf Antrag auch dann zur Gänze von der Anschlußpflicht zu befreien, wenn eine sonstige hygienisch einwandfreie, unschädliche und belästigungsfreie Beseitigung der Abwässer gewährleistet ist und die Errichtung oder Mitbenützung des Anschlußkanals und nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre und der Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage in wirtschaftlicher Hinsicht nicht gefährdet ist. Die Kosten des Anschlußkanales sind dann unverhältnismäßig hoch, wenn sie, sowohl die durchschnittlichen Kosten der Anschlußkanäle nach Lage, Größe und Verwendung vergleichbarer Bauwerke und befestigter Flächen, als auch die Kosten einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Beseitigung der Abwässer wesentlich übersteigen. In die zuletzt genannten Kosten sind auch die Kosten einer aufwendigeren Vorbehandlung der Abwässer einzurechnen" (§ 4 Abs. 3 lit a).

Der Verfassungsgerichtshof vertritt die Auffassung, daß die unbehandelte Ausbringung häuslicher Schmutzwässer, und sei es auch zu Düngezwecken, keine "sonstige hygienisch einwandfreie, unschädliche und belästigungsfreie Beseitigung der Abwässer" darstellt. Überdies sei bei der Ausbringung häuslicher Schmutzabwässer in Obstgärten eine Belästigung der Nachbarschaft von vornherein anzunehmen.

Zur Frage, ob die Herstellung des Anschlußkanales unverhältnismäßig hohe Kosten nach sich zieht, führte der Gerichtshof aus, daß die bloße Länge - im konkreten Falle 80 m - als besonderer Kostenfaktor schon deshalb ausscheide, weil der

Gesetzgeber von vornherein eine Anschlußpflicht bis zu 100 m ermöglicht habe. Es könnten daher nur zusätzliche Erschwernisse zu einer unverhältnismäßigen Höhe der Anschlußkosten führen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Landesrat Hans Dieter Grabher